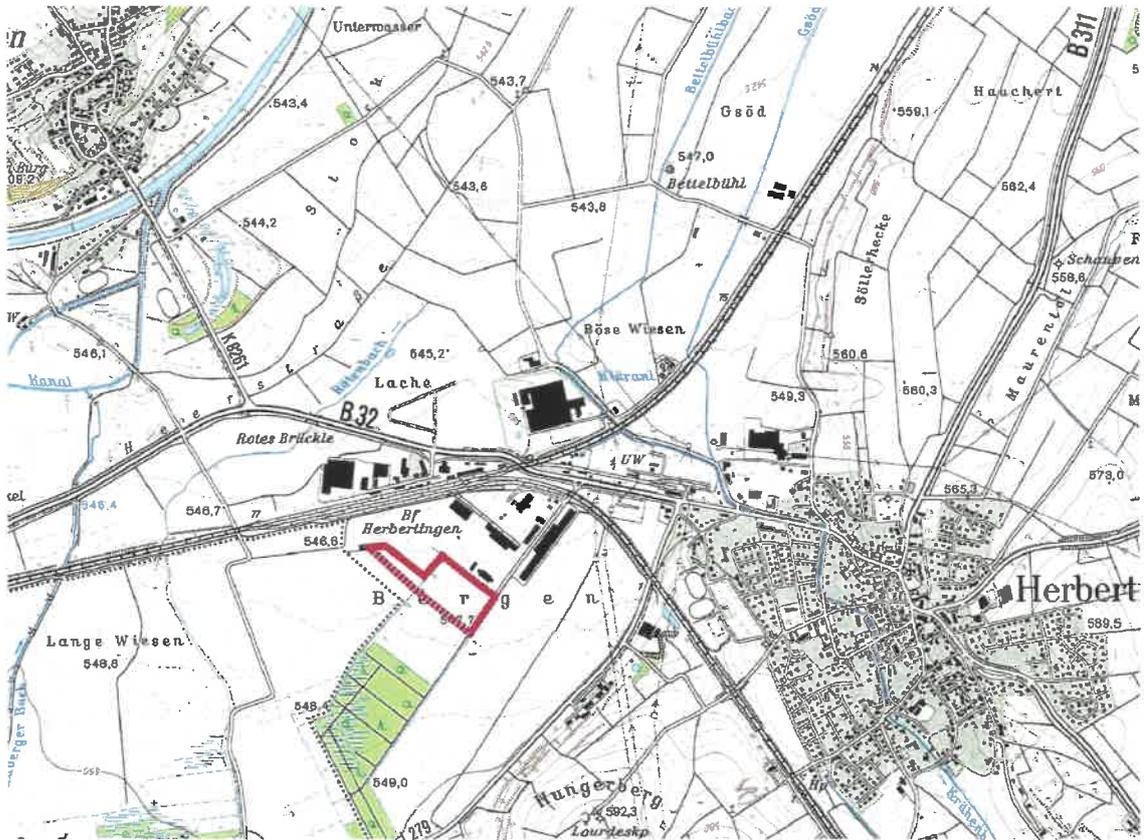


Gemeinde Herbertingen

**1. Änderung Bebauungsplan "Erweiterung Obere Bergen" und
5. Änderung Bebauungsplan Industriegebiet "Obere Bergen"
und Gewerbegebiet "Mengener Steig"
gemäß § 13 BauGB**

Satzung und Begründung



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

1. Änderung Bebauungsplan "Erweiterung Obere Bergen" und 5. Änderung Bebauungsplan Industriegebiet "Obere Bergen" und Gewerbegebiet "Mengener Steig" gemäß § 13 BauGB
Satzung und Begründung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Herbertingen

Holzgasse 6
88518 Herbertingen

Telefon: 07568 920820

Telefax: 07568 920824

E-Mail: info@herbertingen.de

Web: www.herbertingen.de

Vertreten durch: Bürgermeister
Magnus Hoppe

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

BEARBEITER

Robert Geiß - Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Memmingen, den 01.06.2022



Robert Geiß
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

INHALTSVERZEICHNIS

A	Satzung nach Baugesetzbuch (BauGB)	4
1	Präambel	4
B	Satzung	7
1	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB	7
1.1	Maß der baulichen Nutzung	7
C	Begründung	8
1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	8
2	Lage und Gebietsbeschreibung	8
3	Anwendbarkeit vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB	9
4	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	9
5	Beschreibung der textlichen Planänderung	11
6	Auswirkungen auf die Schutzgüter	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Änderungsbereiches im Industriegebiet Obere Bergen, Gemeinde Herberlingen	8
Abb. 2:	Darstellung des Plangebietes in der 1- Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herberlingen	9
Abb. 3:	Darstellung des Ursprungsbebauungsplanes Industriegebiet „Erweiterung Obere Bergen“ mit Änderungsbereich (rot)	10
Abb. 4:	Darstellung des Ursprungsbebauungsplanes Industriegebiet Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ mit Änderungsbereich	11
Abb. 5:	Übersichtslageplan Kulturdenkmal Heuneburg	13
Abb. 6:	Fotomontage: Blick vom Betrachter am Standort Ziegelmauer (Heuneburg) zum Plangebiet Obere Bergen, Quelle LARS consult GmbH	14

ANLAGE:

1. Lageplan Geltungsbereich, M 1:2500

A SATZUNG NACH BAUGESETZBUCH (BAUGB)

1 Präambel

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (s. Rechtsgrundlagen) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ in einer öffentlichen Sitzung am 01.06.2022 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Außerdem wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Aufstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ umfasst sowohl eine Teilfläche des Ursprungsbebauungsplanes „Erweiterung Obere Bergen“, rechtskräftig seit 04.03.2021, als auch eine Teilfläche des Bebauungsplanes Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ (4. Änderung, rechtskräftig seit 17.06.2021). Der Bebauungsplan gilt auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 2024/2 TF, 2024/29 TF, 2024/51 TF, 2024/57 TF, 2024/75 TF, 2024/82 TF (TF=Teilfläche) der Gemeinde Herbertingen und hat eine Gesamtfläche von ca. 5,02 ha.

Bestandteile der Satzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ besteht aus der Satzung vom 01.02.2022 mit planungsrechtlichen Festsetzungen und einer beigefügten Begründung.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Präambel

- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Planinhalte (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz - NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen hat in der Sitzung vom 16.02.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Erweiterung Obere Bergen" und 5. Änderung des Industriegebietes "Obere Bergen" und Gewerbegebiet "Mengener Steig" gem. §13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bauungsplans mit den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 01.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2022 bis 06.05.2022 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 01.02.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2022 bis 06.05.2022 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Herbertingen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Erweiterung Obere Bergen" und 5. Änderung des Industriegebietes "Obere Bergen" und Gewerbegebiet "Mengener Steig" mit den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 01.06.2022 als Satzung beschlossen.

Herbertingen,

den 02.06.2022


Magnus Hoppe,
Bürgermeister

Präambel

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ gemäß § 13 BauGB, bestehend aus Satzung und Begründung in der Fassung vom 01.06.2022 dem Gemeinderatsbeschluss vom 01.06.2022 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Herbertingen,

den 02.06.2022


Magnus Hoppe,
Bürgermeister

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Obere Bergen“ und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ gemäß § 13 BauGB der Gemeinde Herbertingen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 23.06.2022 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Herbertingen,

den 24.06.2022


Magnus Hoppe,
Bürgermeister

B SATZUNG

Bei der gegenständlichen Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine ausschließlich textliche Änderung zum Maß der baulichen Nutzung, welche für den Änderungsbereich anstelle der bisher zulässigen Gebäudehöhen von 12,0 m bzw. 14,0 m eine einheitliche Gebäudehöhe (Dachhöhe) von 20,0 m zulässt.

Die nachfolgende ergänzende Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung gilt nur für den Änderungsbereich (siehe Lageplan Anlage 1).

Alle weiteren textlichen und planzeichnerischen Festsetzungen der rechtskräftigen Ursprungsbebauungspläne „Erweiterung Obere Bergen“ und Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ (4. Änderung) der Gemeinde Herbertingen, in der jeweils gültigen Fassung, gelten vollumfänglich weiter.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Die textlichen Festsetzungen zur Dachhöhe (Gebäudehöhe) werden für den Änderungsbereich wie folgt neu gefasst:

DH=
max. 20 m

Dachhöhe (DH)

Maximal zulässige Dachhöhe in Meter, hier: 20 m.

Gemessen ab der Geländeoberkante des bestehenden Geländes bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

Die Dachhöhe bezieht sich bei Sattel-, Pult- und Sheddächern auf die höchste Stelle des Firstes. Bei Flachdächern auf die Oberkante der Dachattika.

Ausnahmen von der zulässigen Dachhöhe für technische Dachaufbauten, Silos und Kamine sind zulässig.

C BEGRÜNDUNG

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat Herbertingen hat am __. __. ____ in einer öffentlichen Sitzung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ gemäß § 13 BauGB beschlossen und der Entwurf, bestehend aus Satzung und Begründung in der Fassung vom 01.02.2022 genehmigt. Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine Anhebung der zulässigen Dachhöhe auf ein für Gewerbe- und Industriegebiete erforderliches Maß, um den bereits ansässigen produzierenden Betrieben weitere räumliche Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und gleichzeitig eine effizientere Ausnutzung der Bauflächen im Hinblick auf das Flächenspargebot zuzulassen.

2 Lage und Gebietsbeschreibung

Die Lage des Änderungsbereiches befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Herbertingen im Industriegebiet Obere Bergen. Im Süden grenzt an das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Ölkofer Ried“ an. Der gegenständliche Änderungsbereich ist derzeit noch nicht bebaut und umfasst eine Fläche von ca. 5,02 ha. Im nördlichen Bereich grenzen unmittelbar bestehende Industriegebäude und Lagerflächen an. (vgl. Abbildung 1).



Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches im Industriegebiet Obere Bergen, Gemeinde Herbertingen

3 Anwendbarkeit vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Die Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Durch die Anhebung der Gebäudehöhen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Mit der Änderung werden keine wesentliche Änderung der Umweltauswirkungen erwartet. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG besteht nicht. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Auch die Belange des Artenschutzes und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die dem Ursprungsbebauungsplan zugrunde liegen, bleiben durch die geplante Bebauungsplanänderung unverändert gültig (vgl. auch Kap. 6).

Aus diesen Gründen wird von der Umweltprüfung und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Im Verfahren wird von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Die Erforderlichkeit eines naturschutzfachlichen Ausgleichs entfällt. Sensible bzw. geschützte ökologische Strukturen/Lebensräume sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen – Sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“ ist der Änderungsbereich als Gewerbefläche dargestellt. Der rechtliche Abschluss des Verfahrens wird in Kürze (März 2022) erwartet.

Südlich der Gewerbeflächenausweisung ist eine ökologische Pufferzone von mindestens 70 m sowohl zum Landschaftsschutzgebiet, als auch zum Naturschutzgebiet „Ölkofer Ried“ einzuhalten.

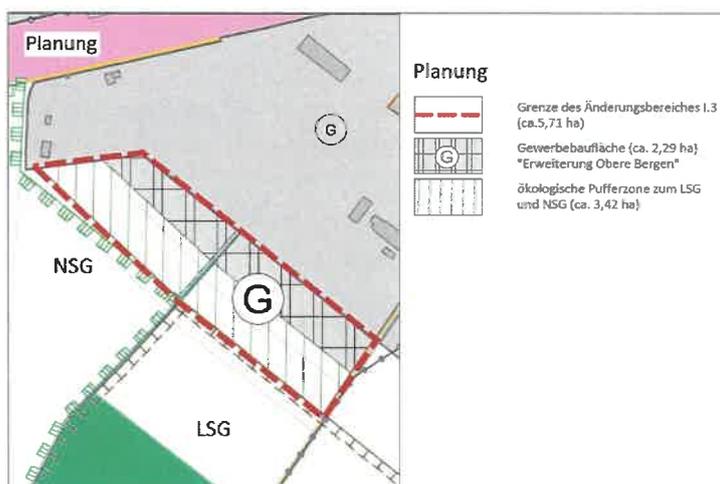


Abb. 2: Darstellung des Plangebietes in der 1- Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen

Der vorzeitige Bebauungsplan „Erweiterung Obere Bergen“, der im Wesentlichen den gegenständlichen Änderungsbereich umfasst, wurde vom Landratsamt Sigmaringen mit Schreiben vom 16.02.2021 genehmigt und ist seit 04.03.2021 rechtskräftig. Hier ist eine Höhenentwicklung der Gebäude bis 14 m über Gelände zulässig.



Abb. 3: Darstellung des Ursprungsbebauungsplanes Industriegebiet „Erweiterung Obere Bergen“ mit Änderungsbereich (rot)

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches umfasst eine Teilfläche des Ursprungsbebauungsplanes des Industriegebietes „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“. Hier ist eine Gebäudehöhe bis 12,0 m sowie eine 3-geschossige Bauweise festgelegt.

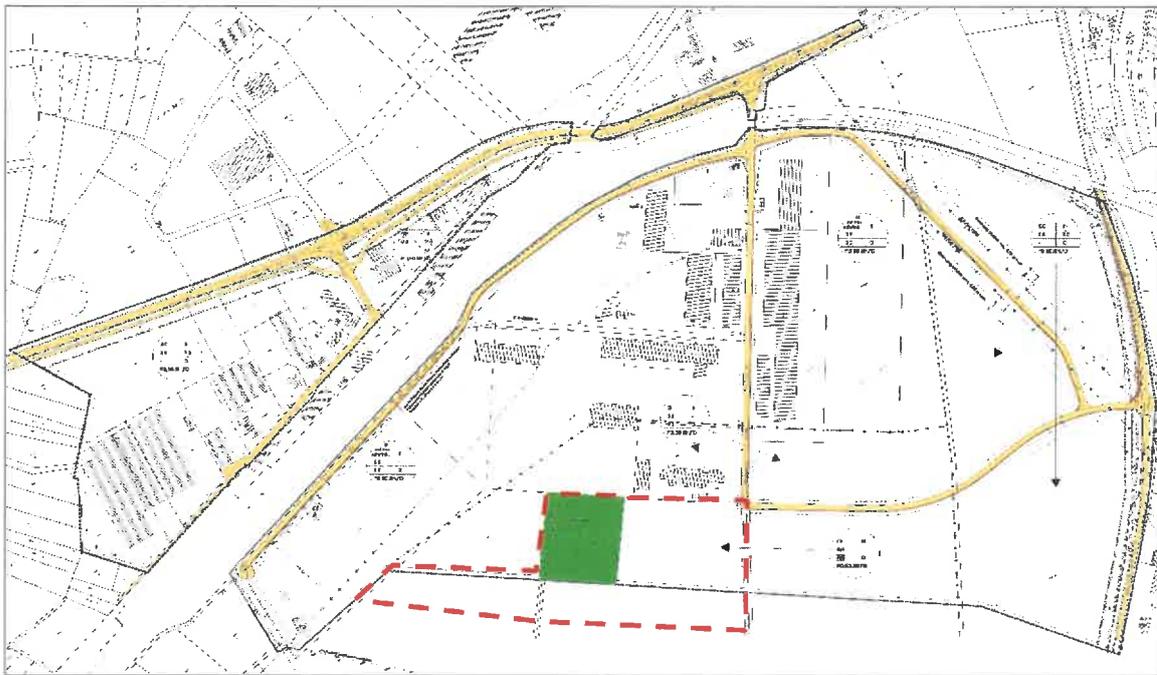


Abb. 4: Darstellung des Ursprungsbebauungsplanes Industriegebiet Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“ mit Änderungsbereich

5 Beschreibung der textlichen Planänderung

Mit der gegenständlichen Bebauungsplanänderung sollen kompakte Baukörper bei gleichzeitig effizienterer Ausnutzung der Bauflächen erreicht werden, um einerseits den aktuellen Erweiterungsbedarf der angrenzenden Industriebetriebe hinsichtlich der technischen Anforderungen an die Gebäudekonstruktionen zu ermöglichen und andererseits einen Beitrag zur Vermeidung des Flächenverbrauchs zu leisten. Damit sollen die im Industriegebiet vorhandenen Nutzungen in ihrem Bestand gesichert und noch bestehende Brachflächenpotentiale für zukünftige Erweiterungsoptionen der bereits bestehenden Industriebetriebe genutzt werden. Demnach ist es erforderlich, im Änderungsbereich eine Gebäudehöhe von 20,0 m zuzulassen.

Mit der geplanten Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhen um ca. 6,0 m bzw. ca. 8,0 m werden nur geringe Auswirkungen auf die Nachbarschaft erwartet, da

- das Plangebiet nicht in unmittelbarer Nähe zu Wohnbaugebieten liegt und dieses bereits heute durch Industrie- und Gewerbebauten sowie durch eine hohe technische Infrastruktur mit Hochspannungsmasten (Umspannwerk Herbertingen) geprägt ist. Negative Auswirkungen auf die Wohnqualität liegen nicht vor.
- keine wesentliche Beeinträchtigung der Straßen- und Ortsrandsituation vorliegt, da sich das Plangebiet abseits von bedeutenden Ortseingangsstraßen befindet und keine bedeutsamen Sichtachsen betroffen sind.

- die geplante Höhenentwicklung der Gebäude durch die bereits festgesetzte Pufferzone und Randeingrünung zum Ölkofer Ried sich in das Landschaftsbild einfügt und keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet Ölkofer Ried im Süden (z.B. durch Beschattung) erwartet werden.
- kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für Natur und Landschaft besteht.

6 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die vorliegende Planung wirkt sich ausschließlich auf die zulässigen Gebäudehöhen im Änderungsbereich aus. Der Gesamtversiegelungsgrad und die Art der baulichen Nutzung bleiben unverändert. Demnach liegen mit der geplanten Bebauungsplanänderung keine Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (FFH und Vogelschutzgebiete) vor, noch sind Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter sowie der Landschaft zu erwarten.

Die geplante Gebäudeerhöhung führt zwar nur zu einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes bzw. dem landschaftlichen Umfeld. Es besteht jedoch, wie bereits ausgeführt, kein direkter Siedlungsbezug zu bestehenden Wohn- und Mischgebieten. Auch bei Anwendung der Ergänzungen zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG, zulässig nur für Eingriffs- Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, § 1a BauGB und Ökokonten nach § 135a BauGB (Abschnitt 5 Naturgut Landschaftsbild / Erholung) besteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf im Schutzgut Landschaftsbild, da der Schwellenwert für die Bewertung des Wahrnehmungskoeffizienten in der Wirkzone I 0,1 und in der Wirkzone II 0,05 (Kategorie C = bei relativ großen Vorbelastungen ähnlicher Art und Eingriffsobjekten bis 60 m Höhe) nicht überschritten wird. Durch die bereits festgesetzte Randeingrünung im Süden ist weiterhin eine verträgliche Ortsrandsituation sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange der Denkmalpflege:

Bei dem Schutzgut Kultur und Sachgüter waren die Auswirkungen der Planung auf die im Umfeld liegenden Kulturdenkmale der Heuneburg und der Bettelbühl Grabhügelgruppe zu prüfen.

Die vorläufige Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege, dass aufgrund der Vorbelastung des Ortsbildes die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes in dem dahinterliegenden Areal grundsätzlich keine weitere gravierende Sichtbeeinträchtigung der maßgebenden Kulturdenkmäler besteht, ist zutreffend. Das Plangebiet befindet sich nicht im direkten Umfeld der Kulturdenkmale Heuneburg bzw. Bettelbühl Grabhügelgruppe. Die Bettelbühl Grabhügelgruppe liegt im Vergleich zur Heuneburg wesentlich tiefer im Donautal, so dass kein direkter Blickbezug auf das Plangebiet durch die vorgelagerte Bebauung und technische Infrastruktur (B32) besteht. Von der Heuneburg liegt der Änderungsbereich in einer Entfernung von ca. 3,6 km. Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine Anhebung der zulässigen Dachhöhe im rechtskräftigen Bebauungsplan von derzeit 12m bis 14m auf eine Gebäudehöhe von max. 20m, um ein für Gewerbe- und Industriegebiete erforderliches bauliches Maß für bereits ansässige produzierende Betriebe bereitzustellen.

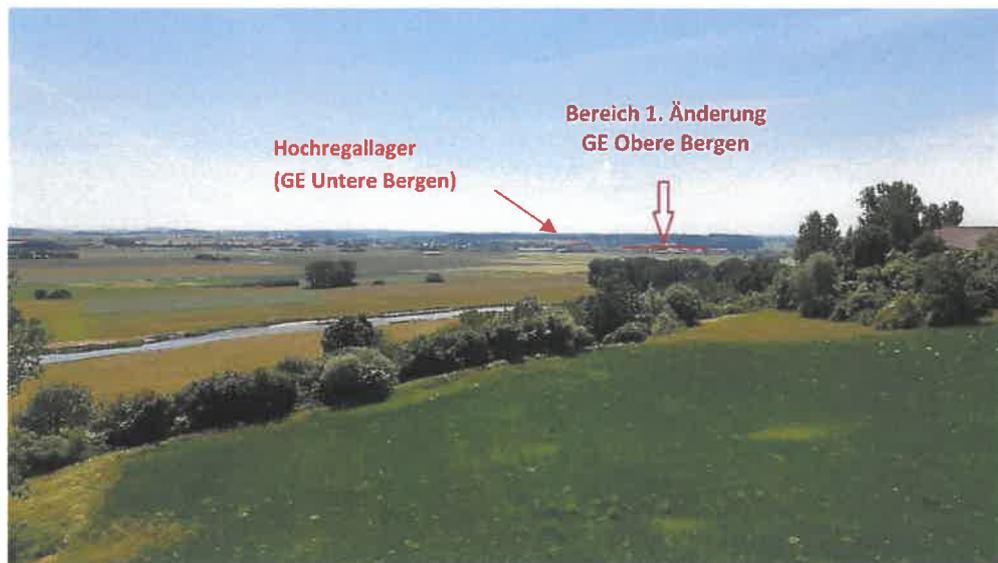


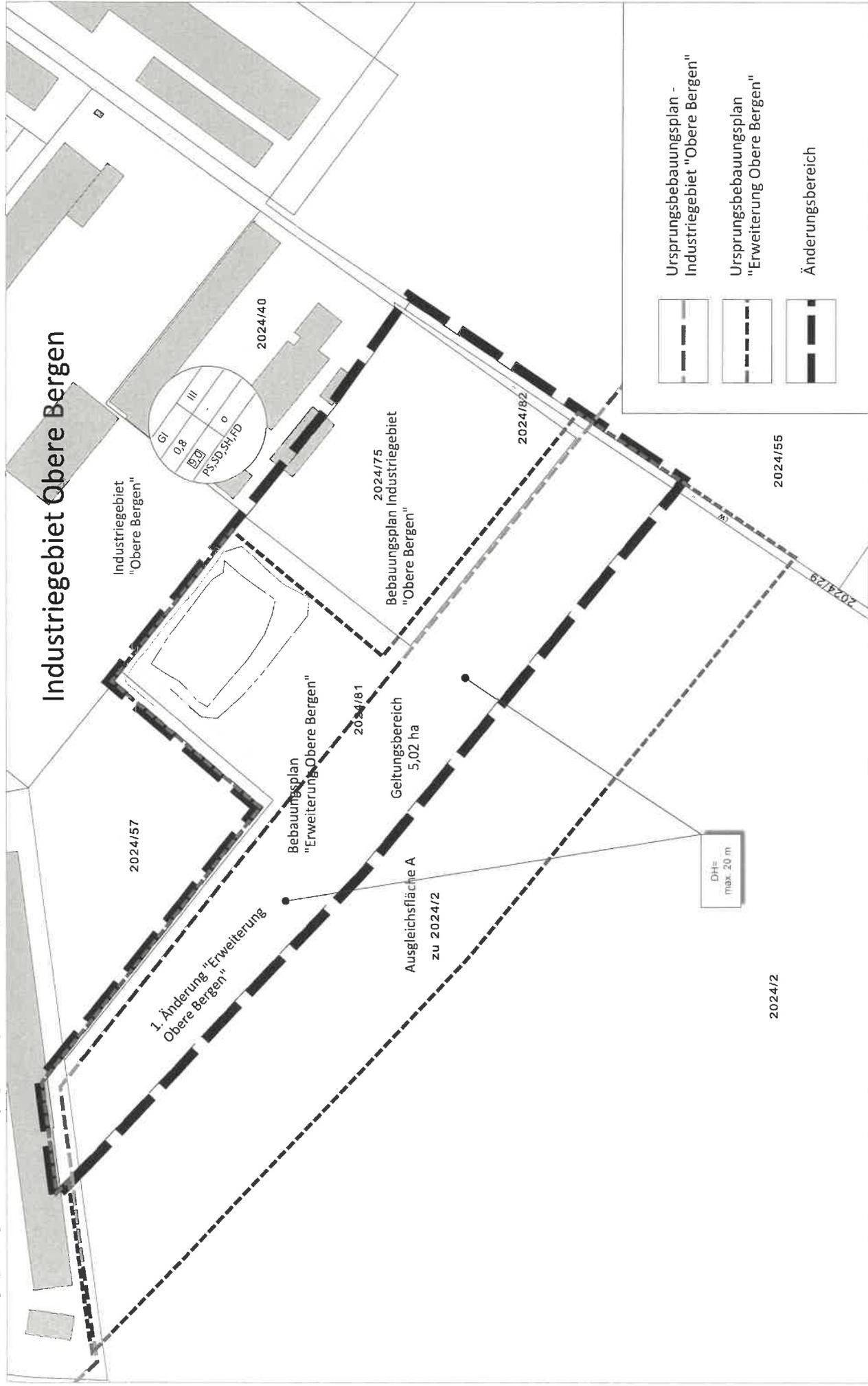
Abb. 6: Fotomontage: Blick vom Betrachter am Standort Ziegelmauer (Heuneburg) zum Plangebiet Obere Bergen, Quelle LARS consult GmbH

Durch das im Vordergrund liegende Gewerbegebiet „Untere Bergen“ mit seinen bis zu 30 m hohen Gebäuden (Hochregallager) wird das landschaftlich geprägte Umfeld des Kulturdenkmales nicht weiter verschlechtert.

Zu Bodenarbeiten im Bereich der angrenzenden Ausgleichsfläche:

Bei der Herstellung der Ausgleichsfläche für Naturschutz und Artenschutz (siehe Abb. 3) ist das Landesamt für Denkmalpflege vor Beginn der Bauarbeiten entsprechend zu informieren.

Insofern werden die Schutzgüter durch die vorliegende Planung nicht maßgeblich weiter beeinträchtigt.



Projekt / Bauvorhaben:
 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ und
 5. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Obere Bergen“ und Gewerbegebiet „Mengener Steig“
 Gemeinde Herbertingen

Planbezeichnung: Geltungsbereich
 Maßstab: 1:2.500
 Datum: 01.06.2022

Anlage 1



LARS
 consult

LARS consult GmbH
 Bahnhofstraße 22
 D - 87700 Memmingen
 Fon: +49 (0)8331 4904-0
 Fax: +49 (0)8331 4904 20
 Web: www.lars-consult.de

